

Richtlinie der Stadt Wolmirstedt über Zuwendungen zu Gunsten der im Einsatzdienst stehenden
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
– **Feuerwehrrente** –

Vorbemerkung

Die Förderung des Ehrenamtes bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt ist für die langfristige Sicherstellung des Brandschutzes von entscheidender Bedeutung. Um Anreize zur dauerhaften Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr zu schaffen, führt die Stadt Wolmirstedt eine Feuerwehrrente ein.

Die Rentenansprüche werden durch Beitragszahlungen der Stadt in einem Versicherungsvertrag begründet, den die Stadt aufgrund eines Rahmenvertrages mit der ÖSA- Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt (Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht) jeweils zugunsten des einzelnen Feuerwehrmitglieds abschließt (Vertrag zugunsten Dritter).

Feuerwehrmitglieder im Sinne dieser Richtlinie sind alle weiblichen und männlichen Einsatzkräfte gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), die wenigstens die Truppmannausbildung erfolgreich bestanden haben sowie regelmäßig Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst leisten.

§ 1 Beitrag

Die Stadt zahlt in den zugunsten jedes Feuerwehrmitglieds bestehenden Rentenversicherungsvertrag einen jährlichen Beitrag in Höhe von 150,- Euro, sofern das Feuerwehrmitglied in dem vorangegangenen Kalenderjahr an mindestens 40 Dienststunden entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV 2 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren) teilgenommen hat.

§ 2 Bedingungen

(1) Die Zahlungspflicht der Stadt endet, wenn:

- a) das Feuerwehrmitglied seine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt vor Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 Abs.1 S.1, letzter Hs. BrSchG LSA aufkündigt,
- b) die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt vor Erreichen der Altersgrenze infolge eines Ausschlussverfahrens beendet wird,
- c) die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt durch einen Wohnsitzwechsel (Hauptwohnsitz) beendet wird.

(2) Es steht dem Feuerwehrmitglied frei, den Rentenversicherungsvertrag durch eigene Beitragszahlungen, zusätzlich zu weiteren Beitragszahlungen der Stadt nach dieser Richtlinie, aufzustocken.

- (3) Treten die Bedingungen nach Abs. 1 später ein oder wird das Feuerwehrmitglied unverschuldet dienstuntauglich, bleiben dem Feuerwehrmitglied alle bis zu diesem Zeitpunkt eingezahlten Beiträge erhalten. Der Rentenversicherungsvertrag wird jedoch bis zur Fälligkeit des Vertrages beitragsfrei gestellt. Die Leistungspflicht der Stadt endet mit dem Kalenderjahr, in dem die jeweilige Bedingung eintritt. Dem ausgeschiedenen Feuerwehrmitglied wird in diesen Fällen das Recht eingeräumt, den bestehenden Rentenversicherungsvertrag ohne die Zuwendungen der Stadt mit eigenen Beitragszahlungen aufzustocken.

§ 3 Zahlungsweise der Beiträge

Die Zahlung der Beiträge an die Versicherung erfolgt einmal jährlich, jeweils bis zum 30.04. für das Vorjahr. Der Ortswehrleiter führt die entsprechenden Nachweise für die Feuerwehrmitglieder seiner Ortswehr und übergibt diese dem Stadtwehrleiter bis zum 28.02. eines Jahres für das Vorjahr. Nach Prüfung durch den Stadtwehrleiter wird dieses der Stadt zugearbeitet.

§ 4 Fälligkeit der Rente, Kreis der Begünstigten

- (1) Die Leistungen aus dem Rentenvertrag werden grundsätzlich fällig, sobald das Feuerwehrmitglied die Altersgrenze gem. § 9 Abs.1 des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erreicht hat.
- (2) Verstorbt das Feuerwehrmitglied vorzeitig, haben die Hinterbliebenen nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung für Witwen und Waisen einen sofortigen Anspruch auf alle aus dem Rentenversicherungsvertrag resultierenden Leistungen. Sämtliche Leistungen aus dem Rentenversicherungsvertrag werden unbeschadet etwaiger Zahlungen durch die Feuerwehrunfallkasse bzw. anderer Träger gewährt. Die Zahlungspflicht der Stadt endet mit dem Jahr, in dem das Feuerwehrmitglied verstorben ist.

§ 5 Vertragsgestaltung

Diese Richtlinie ist zum Bestandteil eines jeden Rentenversicherungsvertrages zu machen, von den Vertragsparteien zu unterschreiben und jedem begünstigtem Feuerwehrmitglied schriftlich zu überlassen. Das Feuerwehrmitglied muss der Stadt schriftlich bestätigen, den Versicherungsvertrag mit dieser Richtlinie zur Kenntnis genommen zu haben, um in den Genuss der Rente kommen zu können.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Wolmirstedt, den 13. DEZ. 2011



Dr. Zander
Bürgermeister